



Pressemitteilung

Verwaltungsgericht Ansbach weist Klage zur Wiederbesetzung eines Konkordatslehrstuhls an der Universität Erlangen-Nürnberg wegen fehlenden Feststellungsinteresses ab

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach hat heute unter der Leitung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Dr. Roland Voigt eine Klage zur Wiederbesetzung einer W3-Professur für Praktische Philosophie am Institut für Philosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg abgewiesen (AN 2 K 10.01802).

Die bereits zum 1. April 2009 zu besetzende Stelle war von der Universität Erlangen-Nürnberg am 11. Oktober 2007 in der Wochenzeitung „Die Zeit“ und am 19. Oktober 2007 im Hochschulmagazin „duz“ ausgeschrieben worden. Bei diesem Lehrstuhl handelt es sich um einen so genannten Konkordatslehrstuhl, der nach einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl (Konkordat von 1924, geändert im Jahr 1974) nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Diözesanbischof besetzt werden darf (Art. 3 § 5 des Konkordats).

Auf die ausgeschriebene Stelle bewarb sich u. a. die Klägerin, eine Professorin aus Saarbrücken. Aus den insgesamt 60 eingegangenen Bewerbungen wählte der Berufungsausschuss der Hochschule zunächst 21 als qualifiziert angesehene Bewerberinnen und Bewerber aus, zu denen auch die Klägerin gehörte. Über jede dieser Personen wurde sodann nach Anforderung von vier wissenschaftlichen Publikationen durch jeweils ein Mitglied des Berufungsausschusses schriftlich referiert. Auf der Grundlage dieser Referate beschloss der Berufungsausschuss, 6 Bewerberinnen und Bewerber zu Vorstellungsvorträgen einzuladen. Die Klägerin wurde nicht in diesen engeren Kandidatenkreis aufgenommen.

Die Klägerin beantragte daraufhin erstmals im Juni 2008, im Wege einer einstweiligen Anordnung der Hochschule vorläufig zu untersagen, das Berufungsverfahren unter Anwendung des Bayerischen Konkordats fortzusetzen und die Stelle zu besetzen. Sie verfüge zwar über die notwendigen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen, es fehle ihr jedoch die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, so dass sie befürchten müsse, im Bewerbungsverfahren frühzeitig „aussortiert“ oder spätestens durch eine Erinnerung des Diözesanbischofs von der Besetzung der Stelle ausgeschlossen zu werden.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach den Antrag mit Beschluss vom 11. Dezember 2008 - AN 2 E 08.00885 unter anderem mit der Begründung ab, dass die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Hinblick auf das hochschulrechtliche Auswahlverfahren durch § 44 a VwGO ausgeschlossen sei. Eine Antragsbefugnis und ein Rechtsschutzinteresse könnten erst im Zusammenhang mit der beamtenrechtlichen

Ernennung des ausgewählten Bewerbers und der Bekanntgabe der Ablehnung des Konkurrenten geltend gemacht werden. Darüber hinaus ging das Gericht davon aus, dass nicht angenommen werden könne, dass bereits im hochschulinternen Auswahlverfahren Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats berücksichtigt worden wäre.

Mit Beschluss vom 30. April 2009 wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die von der Antragstellerin gegen den Beschluss vom 11. Dezember 2008 erhobene Beschwerde zurück.

Nach Eingang vergleichender Gutachten beschloss der Berufungsausschuss der Universität Erlangen-Nürnberg im März 2009 einen Berufungsvorschlag, der zwei Kandidaten enthielt. Nachfolgend erteilte der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Universitätsleitung dem erstplatzierten Kandidaten den Ruf auf die W3-Professur für Praktische Philosophie. Nachdem dieser den Ruf abgelehnt hatte, erteilte der nach einer zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der Rechtslage nunmehr hierfür zuständige Rektor (jetzt Präsident) der Universität Erlangen-Nürnberg den Ruf an die in der Berufungsliste zweitplatzierte Bewerberin, eine Professorin aus Berlin. Der Erzbischof von Bamberg erhob gegen die beabsichtigte Berufung keine Einwände.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2010 wurde die Klägerin von der Ruferteilung in Kenntnis gesetzt. Die Klägerin erhob hiergegen Widerspruch, über den bislang nicht entschieden wurde, und am 30. August 2010 Untätigkeitsklage zum Verwaltungsgericht Ansbach (AN 2 K 10.01802).

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2010 - 2 E 10.01011 (vgl. Pressemitteilung vom 4.1.2011) gab das Verwaltungsgericht Ansbach einem parallel gestellten Antrag der Klägerin in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes statt und untersagte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die ausgeschriebene Stelle der W3-Professur mit der ausgewählten Bewerberin zu besetzen, bis über die Klage gegen die Auswahlentscheidung entschieden worden ist. Nach Auffassung der Kammer könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Auswahlverfahren nicht rechtsfehlerfrei erfolgt sei. Insoweit habe die Klägerin insbesondere durch die Vorlage eines Schreibens des Dekans an einen in die engere Auswahl genommenen Bewerber, in dem um die konkrete Angabe der Konfession gebeten wurde, die ursprüngliche Annahme des Gerichts, die Frage der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, habe auf der hochschulrechtlichen Ebene keine Rolle gespielt, substantiiert in Zweifel ziehen können.

Mit Schriftsatz vom 5. April 2011 teilte die Hochschule mit, die für die Stellenbesetzung vorgesehene Bewerberin habe nunmehr den ihr erteilten Ruf an die Universität Erlangen-Nürnberg abgelehnt. Das laufende Berufungsverfahren werde deshalb abgebrochen. Somit habe sich die Hauptsache (das Klageverfahren) erledigt.

Mit Schriftsatz vom 14. Juni 2011 stellte die Klägerin ihre ursprünglichen Klageanträge um auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO und beantragte, festzustellen, dass ihre Nichtberücksichtigung bei der Auswahlentscheidung zur Besetzung des Konkordatslehrstuhls für praktische Philosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg rechtswidrig gewesen ist.

Zur Begründung wurde von der Klägerin u. a. vorgetragen, die beantragte Feststellung der Rechtswidrigkeit werde auf die Frage beschränkt, welche Rolle ihre Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche bei der Ablehnung ihrer Stellenbewerbung gespielt habe.

Das besondere Feststellungsinteresse ergebe sich aus dem Umstand, dass der Lehrstuhl in nächster Zeit erneut ausgeschrieben werden solle und die konkordatäre Bindung des Lehrstuhls voraussichtlich erhalten bleiben dürfte. Auch in einem erneuten Bewerbungsverfahren sei

deshalb keineswegs ausgeschlossen, dass ihre Bewerbung mit dieser Begründung abgelehnt werde.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat die Klage abgewiesen.

Der Vorsitzende der Kammer führte in der Urteilsbegründung aus, dass eine Fortsetzungsfeststellungsklage ein besonderes Feststellungsinteresse voraussetzt, welches vor allem bei Vorliegen einer Wiederholungsgefahr oder einer diskriminierenden Maßnahme bejaht werden könne.

Die von der Klägerin behauptete Wiederholungsgefahr bestehe jedoch nicht. Nach Abbruch des Berufungsverfahrens und der beabsichtigten erneuten Ausschreibung der Professur ergebe sich eine neue Situation. So könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Anforderungsprofil in der neuen Ausschreibung anders gestaltet werde. Auch sei im neuen Stellenbesetzungsverfahren anschließend ein anderer Bewerberkreis vorhanden. Des Weiteren werde sich auch die Zusammensetzung des Berufungsausschusses ändern, da der bisherige Vorsitzende des Ausschusses in den Ruhestand getreten sei.

Ebenso könne die Kammer nicht erkennen, dass die Klägerin im abgebrochenen Stellenbesetzungsverfahren diskriminiert worden sei. Es liege in der Natur eines jeden Auswahlverfahrens, dass nur ein Bewerber zum Zuge kommen könne. Hierin liege aber keine Diskriminierung der abgelehnten Bewerber.

Für die Kammer bestand deshalb keine Veranlassung, sich mit der Frage der Zulässigkeit der konkordatären Bindung des Lehrstuhls zu befassen.

Peter Burgdorf

Richter am Verwaltungsgericht

Pressesprecher

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24-28

91522 Ansbach

Tel.: 0981 1804 - 352

Fax: 0981 1804 - 271

E-Mail: presse@vg-an.bayern.de